
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.12.1998

3. Instanz

Datum	31.08.2000
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 16. Dezember 1998 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der beklagten Pflegekasse Pflegegeld nach Pflegestufe I der sozialen Pflegeversicherung gemäß dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI).

Der Kläger ist im Jahre 1939 geboren. Er bezieht laufend Hilfe zur Pflege nach den §§ 68, 69 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Auf seinen am 4. April 1995 bei der Beklagten gestellten Antrag auf Pflegegeld nach dem SGB XI holte diese ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vom Oktober 1995 ein, wonach der Kläger an Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule, einem HWS- und LWS-Syndrom, einem Schulter-Arm-Syndrom rechts sowie einem psychovegetativen Syndrom mit Depressionen und Platzangst leidet und der

Hilfebedarf insgesamt etwa eine Stunde t aglich betr agt. Die Beklagte lehnte den Antrag des Kl agers ab (Bescheid vom 21. Februar 1996). Der Bescheid enthielt neben der eigentlichen Entscheidung zahlreiche weitere Ausf hrungen, so zu der M glichkeit einer neuen Antragstellung im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustands (1), zu der M glichkeit eines Antrages auf Leistungen nach dem BSHG bei der "Abteilung Sozialwesen Ihres Bezirksamtes" (2), zum Ablauf eines eventuellen Widerspruchsverfahrens (3) und zu eventuellen R ckfragen (4). Die Rechtsbehelfsbelehrung findet sich zwischen den Erkl rungen zu (2) und (3). Die Ausf hrungen zu den Punkten (1) bis (4) umfassen etwa eine halbe Seite, w hrend sich die Rechtsbehelfsbelehrung auf einen Satz beschr nkt. Au erdem enthalten die Ausf hrungen zu den Punkten (2) und (3) mehrfach Dickdruck, w hrend die dazwischen stehende Rechtsbehelfsbelehrung im D nndruck erscheint. Ferner wird ausgef hrt, da  f r die Pr fung des Widerspruchs neue  rztliche Unterlagen erforderlich seien, weshalb sich der Kl ger mit seinem Arzt in Verbindung setzen und mit dem Widerspruch dessen Attest einreichen solle.

Auf den am 26. Februar 1996 abgesandten Bescheid bat der Kl ger mit Schreiben vom 31. M rz 1996 um das eingeholte Gutachten und eine Verl ngerung der Widerspruchsfrist um einen Monat ab Empfang des Gutachtens, da er  ber die Einlegung eines Widerspruchs nachdenken m sse. Das Gutachten wurde dem Kl ger am 2. April 1996  bersandt.

Am 29. Juli 1997 erhob der Kl ger Unt rtigkeitsklage und trug vor: Bereits am 8. April 1996 habe er die Beklagte um einige  nderungen im Gutachten, am 15. Oktober 1996 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Das Sozialgericht hat die Klage mit der Begr ndung abgewiesen (Urteil vom 22. Januar 1998), da  eine Unt rtigkeit der Beklagten nicht vorgelegen habe, weil der Kl ger gegen den Bescheid vom 21. Februar 1996 keinen Widerspruch eingelegt habe. Im Berufungsverfahren hat der Kl ger vorgetragen, gegen den Bescheid habe er mehrfach telefonisch und schriftlich Widerspruch eingelegt. Auf Anregung des Landessozialgerichts (LSG) hat die Beklagte die Klageschrift auch als Widerspruch angesehen und diesen wegen Fristvers umnis als unzul ssig verworfen (Widerspruchsbescheid vom 8. September 1998). Das LSG hat sodann die Berufung des Kl gers zur ckgewiesen (Urteil vom 16. Dezember 1998) und ausgef hrt, da  die vom Kl ger erhobene Unt rtigkeitsklage durch die Erteilung des Widerspruchsbescheides erledigt und die im Wege der Klage nderung erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage unbegr ndet sei; das Schreiben vom 31. M rz 1996 habe die Widerspruchsfrist nicht gewahrt, so da  offenbleibe k nne, ob das Schreiben  berhaupt einen Widerspruch darstelle.

Mit der Revision r gt der Kl ger die Verletzung formellen Rechts: Das LSG habe den Beweisantrag in seinem Schriftsatz vom 22. September 1998 ohne hinreichende Begr ndung  bergangen. Es habe die Klage nicht ohne Sachpr fung abweisen d rfen.

Der Kl ger beantragt sinngem  , die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 16. Dezember 1998 und des Sozialgerichts Berlin vom 22. Januar 1998 sowie den Bescheid vom 21. Februar

1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. September 1998 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zur ckzuweisen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne m ndliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Revision ist im Sinne der Zur ckverweisung des Rechtsstreits an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begr ndet ([  170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)). F r eine positive oder negative Entscheidung der Sache durch den Senat reichen die vom LSG getroffenen Feststellungen nicht aus.

1. Die Revision r gt mit Recht, da  das LSG statt eines Sachurteils ein Proze urteil erlassen hat; der Verfahrensfehler ist Versto  gegen [  131 Abs 1 bis 3 SGG](#) f hrt zur Zur ckverweisung der Sache. Das LSG hat zu Unrecht angenommen, da  die Widerspruchsfrist des [  84 Abs 1 SGG](#) vers umt worden ist.

Das LSG hat seine Entscheidung ausschlie lich darauf gest tzt, da  der Kl ger gegen den Bescheid vom 21. Februar 1996 nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben habe, weil das Schreiben vom 31. M rz 1996 unabh ngig von der Frage, ob es  berhaupt einen Widerspruch darstelle bei der Beklagten nicht bis zum Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist ([  84 Abs 1 SGG](#)), sondern erst am 2. April 1996 eingegangen sei. Dabei liegt der entscheidende Fehler noch nicht darin, da  die Monatsfrist nicht erst, wie das LSG meint, am 31. M rz 1996 (zudem ein Sonntag), sondern bereits am 29. M rz 1996 abgelaufen gewesen w re, weil dieser Tag nach seiner "Zahl" demjenigen Tage entspricht, in den das Ereignis (Bekanntgabe des Bescheides am 29. Februar 1996) gefallen war ([  64 Abs 2 Satz 1 SGG](#)).

Das LSG hat n mlich  bersehen, da  die Widerspruchsfrist durch den Bescheid vom 21. Februar 1996 nicht in Gang gesetzt worden, somit die Jahresfrist des [  66 Abs 2 SGG](#) ma geblich geworden ist und diese vom Kl ger eingehalten worden sein kann. Da das Einhalten der Widerspruchsfrist zu den Proze voraussetzungen geh rt, kann der Senat grunds tzlich eine eigenst ndige Pr fung von Amts wegen vornehmen und dazu auch Tatsachen selbst feststellen und werten (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998,   169 RdNr 3,   163 RdNr 5a).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vom 21. Februar 1996 gen gt nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen, wie sie von der Rechtsprechung zu [  36 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) und [  66 SGG](#) entwickelt worden sind. Danach mu  eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung nicht nur richtig und

vollständig sein. Sie darf auch nicht durch weitere Informationen überfrachtet werden, durch Umfang, Kompliziertheit, Hervorhebung des Unwichtigen und Verwirrung stiften oder gar den Eindruck erwecken, die Rechtsverfolgung sei schwieriger, als dies in Wahrheit der Fall ist; bei derartigen Unklarheiten kann eine Gesamtwertung ergeben, daß die Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung als unrichtig anzusehen, möglicherweise was gegen fristbezogene Irrtümer ursprünglich und daher zum Ingangsetzen der Monatsfrist ungeeignet gewesen ist (vgl zum Ganzen [BSGE 69, 9, 14 = SozR 3-1500 Â§ 66 Nr 1](#); Danckwerts in Hennig, SGG, Stand Juli 1997, Â§ 66 RdNr 3, 6, 10; Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 66 RdNr 5, 11a jeweils mwN; Schroeder-Printzen, SGB X, 3. Aufl 1996, Â§ 36 RdNr 7, 15).

Bei der gebotenen Gesamtbewertung aller Umstände ist davon auszugehen, daß die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides "unrichtig" ist von [Â§ 66 Abs 2 Satz 1 SGG](#), nämlich vom Horizont eines durchschnittlichen Empfängers aus betrachtet in mehrfacher Hinsicht irreführend und geeignet war, die Fristversumnis des Klägers zu verursachen. Abgesehen von der im Text leicht zu überlesenden Platzierung konnte durch die der Belehrung über Frist und Ort der Widerspruchseinlegung hinzugefügten Bemerkungen beim Kläger der Eindruck entstehen, daß der Widerspruch mit einer Begründung versehen werden mußte, der außerdem noch ärztliche Unterlagen beizufügen waren, während es nach dem Gesetz zur Fristwahrung genügt hätte, den Widerspruch auch ohne jede Begründung einzulegen. Außerdem wurde der Anschein erweckt, daß nur neue medizinische Gesichtspunkte die Einlegung eines Widerspruches sinnvoll machten. Diese im Gesetz nicht vorgesehenen Erfordernisse innerhalb der Frist von einem Monat zu erfüllen, ist im Vergleich zu dem schlichten Einlegen des Widerspruchs eine deutliche Erschwerung, die einen Widerspruchsführer in Zeitbedrängnis führen kann und im Falle des Klägers dazu geführt hat, daß er, anstatt den Widerspruch zunächst fristwährend ohne Begründung einzulegen, um eine im Gesetz nicht vorgesehene Verlängerung der Widerspruchsfrist gebeten hat. Die Rechtsmittelbelehrung war nicht nur dazu geeignet, übersehen zu werden und irreführen; der Kläger ist tatsächlich auch irreführt worden. Daraus folgt, daß hier die Jahresfrist des [Â§ 66 Abs 2 Satz 1 SGG](#) maßgeblich war. Der Kläger konnte daher noch bis zum 28. Februar 1997 Widerspruch einlegen ([Â§ 64 Abs 2 Satz 1, 2 SGG](#)).

Allerdings stellt das Schreiben vom 31. März 1996 keinen Widerspruch dar; denn daß das LSG hat diese Frage offengelassen, ein Wille des Klägers zur Einlegung eines Widerspruchs ist dem Schreiben nicht zu entnehmen. Wer mitteilt, daß er noch "zu überlegen habe, ob ich dagegen Widerspruch einlege", will eindeutig noch keinen Widerspruch einlegen. Die erst am 29. Juli 1997 erhobene Klage ist ebenfalls nicht geeignet gewesen, die Jahresfrist zu wahren.

Das LSG wird aber noch zu ermitteln haben, ob der Kläger, wie er bereits zweitinstanzlich vorgetragen hat, nicht vor oder nach dem Schreiben vom 31. März 1996 "mehrmals mündlich oder schriftlich" Widerspruch eingelegt hat. Ist dies der Fall und die nach den obigen Ausführungen maßgebliche Jahresfrist eingehalten, wird das LSG die Frage der Pflegebedürftigkeit des Klägers auch

inhaltlich zu überprüfen haben.

2. Das LSG wird außerdem, falls es einen rechtzeitigen Widerspruch nicht feststellen kann, zu bedenken haben, daß in einem unzulässigen Widerspruch unter Umständen (auch) ein Neufeststellungsantrag nach [Â§ 44 SGB X](#) zu sehen sein kann (vgl BSG SozR 1500 Â§ 84 Nr 3; LSG Rheinland-Pfalz VersR 1987, 222; Schroeder-Printzen/Wiesner, SGB X, 3. Aufl 1996, Â§ 44 RdNr 1 mwN), der keiner Frist unterliegt und zu einem Anspruch auf sachliche Überprüfung und Bescheidung führt, deren Richtigkeit wiederum durch die Gerichte zu überprüfen ist. Weil eine sachliche Überprüfung durch die Beklagte überhaupt noch nicht erfolgt ist, wäre das Begehren des Klägers dann im Sinne einer Untätigkeitsklage auf Erteilung eines sog Zugunstenbescheides auszulegen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024